

## **Zulagen und Zuschläge zum Arbeitslohn**

Zulagen sind immer steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Nur die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind in bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei.

### **1. Zulagen**

Zulagen sind Leistungen (Zahlungen) des Arbeitgebers, die zusätzlich zum vereinbarten Grundlohn oder Grundgehalt gezahlt werden. Der Anspruch ergibt sich aus einer tarifvertraglichen Regelung, einer Betriebsvereinbarung oder aus einem Arbeitsvertrag. Zu den Zulagen zählen insbesondere:

- a) Erschwerniszulagen: werden als Ausgleich für besondere Belastungen gewährt (Schmutz, Erschütterung, Hitze, Gefahren, usw.)
- b) Leistungszulagen: sollen besondere Leistungen des Arbeitnehmers vergüten (in Abhängigkeit von der erbrachten individuellen Leistung als Prozentsatz der Vergütung)
- c) Funktionszulagen: werden als Ausgleich für die Übernahme zusätzlicher Verantwortung gewährt (für bestimmte Tätigkeiten wie z.B. Vorarbeiter, Ausbilder)
- d) Sozialzulagen: Hier sind insbesondere Familien-, Kinder-, Orts- und Haushaltszulagen zu nennen.
- e) Persönliche Zulagen
- f) Wechselschichtzulagen

Alle aufgeführten Zulagen sind steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Für Zulagen bestehen keine Ausnahmeregelungen zur Steuer- bzw. Beitragsfreiheit.

### **2. Zuschläge**

Auch Zuschläge sind zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers. Sie werden für besondere Leistungen oder Belastungen des Arbeitnehmers gezahlt. Zu den Zuschlägen zählen insbesondere:

- a) Überstundenzuschläge
- b) Mehrarbeitszuschläge
- c) Nachtarbeitszuschläge
- d) Sonntagszuschläge
- e) Feiertagszuschläge
- f) Schichtzuschläge

Nur die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind in bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei. Alle anderen genannten Zuschläge sind grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.

### **3. Gesetzlicher Anspruch sowie Steuer- und Beitragspflicht**

Grundsätzlich muss man zwischen dem Anspruch (ob gesetzlich oder anderweitig) auf einen Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und der steuerrechtlichen Regelung unterscheiden. Der § 3b EStG bestimmt nur die Bedingungen für die Steuerfreiheit. Er legt nicht fest, dass diese Zuschläge in Höhe der Freigrenzen gezahlt werden müssen.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Schichtzuschläge oder Wechselschichtzulagen gibt es nicht.

Mit Ausnahme der Zuschläge für Nachtarbeit (grundsätzlich von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr) besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Zuschläge und Zulagen.

Schichtzuschläge oder Wechselschichtzulagen sind steuer- und beitragspflichtig.

Nur die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind in bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei. Alle anderen Zuschläge sind grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig. Eine Ausnahme bildet ein möglicher Zuschlag für Spätarbeit. Der für die Zeit ab 20 Uhr gezahlte Spätarbeitszuschlag ist ein nach § 3b EStG begünstigter Zuschlag für Nachtarbeit.

**Für verbindliche Auskünfte zur Besteuerung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater!**

Weitere rechtliche Fragen richten Sie bitte an:

BIZ | LAW Rechtsanwälte  
An der Dreikönigskirche 5 • 01097 Dresden  
T: +49 351 30707030 • E: mail@biz-law.eu • www.biz-law.eu  
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Stefan Hartung

### **Haftungsausschluss**

**Die obigen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und stellen nur eine unverbindliche Darstellung der Rechtslage dar, wie wir sie derzeit einschätzen. Diese allgemeine Auskunft kann nicht die konkrete anwaltliche Beratung ersetzen, die jeder Einzelfall erfordert. Wir können deshalb keine Haftung dafür übernehmen, dass dieses Infoblatt Ihre rechtlichen Fragen zutreffend beantwortet.**